

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 487 · 9010 Klagenfurt

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Z'	mit URGENTEN WEGE
	78 ... GE-387
Datum:	- 8. JAH. 1988
	15. Jan. 1988 Haage
Verteilt	

A. Bauer

Sachbearbeiter Tel. 0 42 22/56 6 50
Zl.: 8421/87 Abt. V Durchwahl 407 Klagenfurt, 16. 11. 1987

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz (5. SchUG-Novelle) und der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten zum Entwurf einer Novelle zum SchUG (5. Novelle des SchUG) und der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter übermittelt.

Beilagen

Der Amtsführende Präsident :
Kircher eh.

F. Kircher

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 487 · 9010 Klagenfurt

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W I E N

Zl.: 8421/87	Sachbearbeiter	Tel. 0 42 22/56 6 50
	Abt. V	Durchwahl 407 Klagenfurt, 16., 11., 1987

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz (5. SchUG-Novelle) und der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter

Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten;
Schreiben des BMUKS, Zl. 12.940/21-III/2/87

Der Landesschulrat für Kärnten gibt zu dem mit dörftigen Erlass vom 3. November 1987, Zahl : 12.940/21-III/2/87, übermittelten Entwurf einer Novelle zum SchUG (5. Novelle d. SchUG) und der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter folgende Stellungnahme ab.

1. NOVELLE ZUM SCHULUNTERRICHTSGESETZ

Zu Z. 6 des Entwurfs :

§ 63a Abs. 4 letzter Satz soll lauten :

"Die Einberufung hat eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen."

— Begründung :

Der Leiter hat nach der Antragstellung eine Woche Zeit, um die Einberufung durchzuführen (§ 63a Abs. 4). Müssen dann weitere zwei Wochen bis zur Sitzung verstreichen, sind dringende Entscheidungen oder Beratungen nicht mehr möglich. Rascherer Kontakt zu den Eltern wäre wünschenswert.

2. VERORDNUNG OBER DIE WAHL DER KLASSENELTERNVERTRETER

2.1 § 5 (2) soll lauten :

"Die Wahl ist durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort vorzunehmen; auf Antrag eines Wahlberechtigten ist geheim abzustimmen."

Begründung :

Man sollte die einfachere Form als Normalform betrachten.

2.2 § 10 soll lauten :

"Die Wahlakte (Wahlvorschläge, Stimmzettel, schriftlicher Vermerk über das Wahlergebnis) sind vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand in einem Umschlag dem Schulleiter zu übergeben und von diesem unter Verschluß bis zur nächsten Wahl aufzubewahren und sodann zu vernichten."

Begründung :

Lehrer werden oft versetzt oder wechseln ihre Klassenvorstandsstelle.

Dem Lehrer stehen kaum geeignete Plätze zur vorgeschriebenen Aufbewahrung zur Verfügung.

Der Amtsführende Präsident :

K i r c h e r eh.

F dicitur A.